



ver.di Bezirk Düsseldorf • Sonnenstraße 14 • 40227 Düsseldorf

Stadtverwaltung Hilden  
Postfach 100880

40708 Hilden

**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

**Bezirk  
Düsseldorf**

Sonnenstraße 14  
40227 Düsseldorf

Telefon: 0211-15970-281  
Telefax: 0211-15970-250

### **Ihr Schreiben vom 07.11.2016**

Beantragung von vier sonntäglichen Verkaufsoffnungen in Hilden für 2017

Datum	29.11.16
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	si
Durchwahl	-284
Faxdurchwahl	
E-Mail	sibel.tekin@verdi.de

Sehr geehrter Herr Siebert,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information über die Termine geplanter Sonntagsöffnungen für das Jahr 2017 in Hilden. Zu den geplanten Öffnungen **erheben wir Bedenken** und nehmen wie folgt Stellung:

Die Freigabe von Sonntagsöffnungen ohne konkreten Anlass ist mit der Verfassung nicht vereinbar. Daher sind gesetzliche Regelungen, die eine voraussetzungslose Freigabe von Sonntagsöffnungen zulassen, verfassungswidrig. Der Gesetzgeber in NRW hat dies bei der Abfassung des Ladenöffnungsgesetzes berücksichtigt und in § 6 Abs. 1 LÖG NRW das Vorliegen eines besonderen Anlasses, wie z.B. das Stattfinden von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen vorgeschrieben.

Weil der Gesetzgeber es unterlassen hat, den Anlassbezug näher zu bestimmen, sind zur Auslegung die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.12.2009 (BvR 2857/07 und BvR 2858/07) heranzuziehen. Danach sind an Ausnahmen von der gesetzlichen Sonn- und Feiertagsruhe hohe Anforderungen zu stellen. Die Zulassung von Sonntagsöffnungen kann nur in Abwägung anderer Rechtsgüter mit gleich- oder höherwertigem Verfassungsrang erfolgen.

Hieran mangelt es bei den beantragten Sonntagsöffnungen für 2017 im Stadtgebiet Hilden. Das Ladenöffnungsgesetz NRW schreibt vor, dass eine Sonntagsöffnung „AUS ANLASS VON“ genehmigt werden kann. Zunächst müssen die Anlässe identifiziert werden, die den hohen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechen, um dann Ausnahmen von der Sonntagsruhe zuzulassen.

Anlässe in diesem Sinne können traditionelle Jahrmärkte, Kirchweihfeste oder ähnliche Anlässe auf der Grundlage der Gewerbeordnung sein.

Bürozeiten:  
Mo.-Do.: 8.30 - 16.00 Uhr  
Fr.: 8.30 - 13.30 Uhr

IBAN:  
DE2950050000082000464  
BIC: HELADEFXXX

Weitere Voraussetzung für die Anerkennung eines besonderen Anlasses ist, dass der Anlass selbst auch ohne die Ladenöffnung gegeben ist und aus sich heraus einen erheblichen Besucherstrom auslöst.

*- BVerwG, Beschl. v. 18.12.1989, 1 B 153/89 = NVwZ 1990, 761; OVG Weimar, Beschl. v. 29.09.2000, 2 N 804/00 = NVwZ-RR 2001, 234; OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.08.2004, 7 MN 177/04 = NVwZ-RR 2005, 172, Urt. v. 21.04.2005, 7 KN 273/04 = NVwZ-RR 2005, 813; VG München, Urt. v. 20.07.2010, M 16 K 10.1583; Bayer.VGH, Urt. v. 31.03.2011, 22 BV 10.2367; VG Darmstadt Urt. v. 13.06.2013, 3 K 472/13.DA -*

Eine Öffnung ist mithin nur dann zulässig, wenn eine Veranstaltung ohnehin stattfindet und selbst einen erheblichen Besucherstrom auslöst und nicht umgekehrt die Ladenöffnung den Hauptgrund für den Besucherstrom darstellt. Die Ladenöffnungen dürfen lediglich „begleitenden“ Charakter zur Hauptveranstaltung haben.

*- vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 21.04.2005, 7 KN 273/04 = NVwZ-RR 2005, 813*

Das **Bundesverwaltungsgericht** hat in der Entscheidung vom **11.11.2015** erneut entschieden, dass der Markt und nicht die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter des Tages prägt. Dazu muss der Markt für sich genommen – also nicht erst aufgrund der Ladenöffnung – einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Außerdem muss die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt bleiben. (BVerwG 8 CN 2.14 vom 11.11.2015).

Teilweise wörtlich hat das **Oberverwaltungsgericht Münster** in Entscheidungen am **10.06.2015** (OVG 4 B 504/16) und am **15.08.2016** (4 B 887/16) diese Entscheidung zitiert und auf die Kommunen Velbert und Münster bezogen.

Als Folge der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichts hat das **Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen** am **20.11.2015**, am **02.05.2016** und am **07.09.2016** die Bezirksregierungen darauf hingewiesen, dass bei anlassbezogene Sonntagsöffnungen nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW der Anlass an sich schon eine große Besucherresonanz erwarten lassen müsse, aus der die Freigabe der Sonntagsöffnung abgeleitet werden könne. Einen Anlass zu schaffen, um eine Rechtfertigung für eine Sonntagsöffnung herzustellen, reiche dagegen nicht aus. Darüber hinaus sei zu entscheiden, ob sich die Freigabe auf den ganzen Ort beziehe oder auf bestimmte Bezirke oder Ortsteile beschränkt werden solle. Hierbei sei zu berücksichtigen, in welchen Bereich des Ortes sich bereits der Anlass auswirke. Die klarstellenden Runderlasse endeten mit der Bitte, **den Runderlass an die örtlichen Ordnungsbehörden mit der Bitte um Beachtung weiterzuleiten**. Wir gehen daher davon aus, dass ihnen die Runderlasse bekannt sind.

Bürozeiten:  
Mo.-Do.: 8.30 - 16.00 Uhr  
Fr.: 8.30 - 13.30 Uhr

IBAN:  
DE29500500000082000464  
BIC: HELADEFXXX

Es bestehen erhebliche Zweifel, dass bei den geplanten Sonntagsöffnungen die Veranstaltungen den Hauptgrund für den Besucherstrom darstellen und eine entsprechende Prüfung stattgefunden hat.

Leider fehlen in ihrem Informationsschreiben genaue Angaben zum Inhalt der Veranstaltungen und der Hinweis, warum genau diese Veranstaltung für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht.

Weiterhin ist die Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung zu begrenzen. Daher wäre eine genaue Angabe des Veranstaltungsortes hilfreich gewesen.

Daher formulieren wir unsere Bedenken auf Grundlage der uns zugänglichen Quellen zu folgenden Veranstaltungen:

**07.05.2017 Weinfest und Frühlingsfest**

**17.09.2017 mit Autoschau**

**05.11.2017 mit Bücher**

**03.12.2017 mit Weihnachtsmarkt**

Zum Umfang und zu den Inhalten der Anlassveranstaltung fehlen uns konkrete Informationen. Insbesondere zum Ort der Veranstaltung und damit zur Frage, ob sich der Anlass auf den ganzen Stadtteil auswirkt, liegen keine Informationen vor. **Zudem sollte prognostiziert werden können, dass die Anlässe für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der den bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstelle übersteigt. Gleichwohl fehlen uns die Informationen zu den Besucherströmen und die Messungen dazu. Außerdem soll nicht die Sonntagsöffnung im Vordergrund stehen sondern der Anlass selbst. In Ihrer Darstellung geht es vielmehr um die Sonntagsöffnung mit Begleitung der von Ihnen angegebenen Anlässe „mit Autoschau“, „mit Büchermarkt“ und „mit Weihnachtsmarkt“.**

Da uns keine anderen Informationen zu den geplanten Anlass-Veranstaltungen vorliegen, bleiben erhebliche Zweifel, ob die aufgeführten Veranstaltungen den hohen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts genügen. Sie stellen aus heutiger Sicht keine Voraussetzung für einen Sachgrund dar, der den Eingriff in die Sonntagsruhe und die Schutzrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer rechtfertigt. Außerdem ist nicht ersichtlich, in welchem örtlichen Einzugsgebiet sich der Anlass auswirkt und entsprechende Einschränkungen der Sonntagsöffnungen vorgenommen werden sollen. Die hier getroffenen Anmerkungen und Aussagen bezogen auf den Ort der Veranstaltungen gelten für ALLE beantragten Sonntagsöffnungen.

**Bitte teilen Sie uns schnellstmöglich ihre Entscheidung mit.**

Mit freundlichen Grüßen

Sibel Tekin  
Gewerkschaftssekretärin

ver.di  
Fachbereich 12 Handel

Bürozeiten:  
Mo.-Do.: 8.30 - 16.00 Uhr  
Fr.: 8.30 - 13.30 Uhr

IBAN:  
DE2950050000082000464  
BIC: HELADEFXXX